

**2755/AB**  
**vom 14.11.2025 zu 3215/J (XXVIII. GP)**

[bmimi.gv.at](http://bmimi.gv.at)

■ Bundesministerium  
 Innovation, Mobilität  
 und Infrastruktur

**Peter Hanke**  
 Bundesminister

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

[ministerbuero@bmimi.gv.at](mailto:ministerbuero@bmimi.gv.at)  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.742.751

14. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Petschnig und weitere Abgeordnete haben am 16. September 2025 unter der **Nr. 3215/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtliche und verkehrspolitische Bewertung von Mautplänen auf Landes- und Gemeindestraßen im Burgenland an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 9, 11 bis 12 und 15 bis 17:

- *Ist es nach derzeit geltender Rechtslage möglich, dass ein Bundesland eigenmächtig eine Maut auf Landesstraßen einführt?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*
  - b. *Wenn ja, welche Straßen könnten von einer solchen Maßnahme betroffen sein (Bundes- bzw. Landesstraßen)?*
  - c. *Wurden schon legistische Vorkehrungen für diesen Fall getroffen bzw. angezeigt?*
- *Ist es nach derzeit geltender Rechtslage möglich, dass einzelne Gemeinden Mautgebühren für Gemeindestraßen einheben?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Wäre eine Maut auf Landes- bzw. Gemeindestraßen ausschließlich für den Schwerverkehr zulässig?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Wäre bei einer solchen Maßnahme die Zustimmung des Bundes erforderlich?*
- *Gibt es aus Ihrer Sicht Bedenken gegen ein bundesländer- oder gemeindebasiertes Flickwerk an verschiedenen Mautsystemen innerhalb eines Bundesstaates?*
- *Welche Kontrolle hätte der Bund über die Tarifgestaltung, insbesondere über mögliche sozial- oder standortschädliche Auswirkungen solcher Mauten?*
- *Ist es im Sinne einer einheitlichen österreichischen Verkehrspolitik angebracht, dass einzelne Bundesländer oder Gemeinden ihre eigenen Mautregelungen schaffen?*

- Wie bewerten Ihr Ressort die Möglichkeit, die betreffenden Mauttarife nicht durch Gebietskörperschaften selbst, sondern durch eine Tochtergesellschaft des Landes erheben zu lassen?
- Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten für das einschlägige Tätigwerden einer solchen Tochtergesellschaft erfüllt werden?
- Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie ggf. zu ergreifen, um die Einheitlichkeit der Belebung des Individual- bzw. Schwerverkehrs im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten?

Die Bemautung der in den Verzeichnissen 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 angeführten Autobahnen und Schnellstraßen fällt in die Kompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) und wird durch das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geregelt. Darüber hinaus kann der Bund keine gleichartige Bemautung für das unterrangige Landes- und Gemeindestraßennetz durch Einhebung eines privatrechtlichen Nutzungsentgeltes vorsehen oder Vorgaben hierfür machen. Auch der Umfang und die nähere Ausgestaltung solcher Vorhaben stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur dar.

Zu Frage 5:

- Gab es in der Vergangenheit bereits Vorstöße von Bundesländern oder Gemeinden, eine Maut auf Landes- bzw. Gemeindestraßen einzuführen?
  - a. Wenn ja, wann und von wem?
  - b. Wenn ja, zu welchem Ergebnis führten die entsprechenden Vorstöße?

Die Frage einer „flächendeckenden LKW-Maut“ wurde von den Landesverkehrsreferent:innen in den letzten Jahren wiederholt behandelt, wobei kein einheitlicher Standpunkt für die Einführung einer solchen Mautpflicht auf dem unterrangigen Straßennetz gefunden wurde. Schließlich wird im Hinblick auf die vom Land Tirol geplante Bemautung der Fernpass-Landesstraße auf die jüngste Novelle zum Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/2024, hingewiesen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Wäre ein allgemeines oder differenziertes Mautmodell auf Landes- und Gemeindestraßen aus Sicht Ihres Ressorts mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar?
- Welche Rechtsgrundlagen der Europäischen Union wären bei einer solchen Maßnahme zu beachten?
- Gibt es für den Fall einer beabsichtigten Maut nur für den Schwerverkehr europarechtliche Einschränkungen hinsichtlich deren Höhe?

Nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge dürfen EU-Mitgliedstaaten auch auf anderen als den durch den Geltungsbereich dieser Richtlinie erfassten Straßen unter Beachtung des AEUV Maut- und Benutzungsgebühren erheben, sofern deren Erhebung auf solchen anderen Straßen den internationalen Verkehr nicht diskriminiert und nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führt. Maut- und Benutzungsgebühren, die auf solchen anderen Straßen erhoben werden, unterliegen dann einigen Regelungen der Richtlinie 1999/62/EG, insbesondere der Regelung des Art. 7 Abs. 5 über das Verbot einer Ausgestaltung von Maut- und Benutzungsgebühren, die zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung führen, und der Regelung des Artikel 7a über die Tarifstaffelung bei Benutzungsgebühren.

Zu Frage 10:

- *Teilt Ihr Ressort die Einschätzung, dass eine solche Maut durch die Transportwirtschaft an die Konsumenten weitergegeben werden könnte?*

Generell können Aussagen über die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung einer Mautpflicht für bestimmte Straßen und Fahrzeugkategorien nur auf Grundlage eines konkret vorgesehenen Mautsystems getroffen werden.

Zu den Fragen 13 bis 14:

- *Gibt es bereits Gespräche von Bundesländern oder Gemeinden mit Ihrem Ressort über solche geplanten Mautmodelle?*
- Wenn ja, mit wem?*
  - Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- *Liegen Ihrem Ressort konkrete Vorschläge, Entwürfe oder Prüfberichte zu einem Mautmodell des Landes Burgenland vor?*
- Wenn ja, was liegt konkret vor?*

Von meinem Ressort gibt es weder Gespräche mit Bundesländern oder Gemeinden zu Mautmodellen, noch liegen konkrete Vorschläge, Entwürfe oder Prüfberichte zu einem Mautmodell vor.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *Gab es seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche mit der ASFINAG im Zusammenhang mit einer möglichen Einführung von Mautsystemen auf Landes- oder Gemeindestraßen?*
- Wenn ja, wann fanden diese Gespräche statt?*
  - Wer nahm auf Seiten der ASFINAG bzw. Ihres Ressorts daran teil?*
  - Was war Inhalt dieser Gespräche?*
- *Gab es direkte Gespräche zwischen der ASFINAG und Vertretern des Landes Burgenland im Zusammenhang mit einer allfälligen Maut auf Landes- oder Gemeindestraßen?*
- Wenn ja, wann fanden diese statt und mit welchem Inhalt?*
- *Wurde seitens des Landes Burgenland bei Ihrem Ressort oder der ASFINAG um Unterstützung, Kooperation oder Begutachtung eines Mautmodells für Individual- oder Schwerverkehr ersucht?*

Zwischen meinem Ressort, dem Land Burgenland und der ASFINAG haben bislang keine Gespräche über eine mögliche Einführung eines Mautsystems auf Landes- oder Gemeindestraßen stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

